

Pflichtteil

## Pflichtteilsansprüche und neues Erbschaftsteuerrecht

von RA Dr. Ernst L. Schwarz, FA für Familienrecht und Erbrecht, München

Das zu erwartende neue Erbschaftsteuerrecht hat Auswirkungen auf das Pflichtteilsrecht. Der Anwalt muss dies berücksichtigen. Dazu im Einzelnen:

Das neue Erbschaftsteuerrecht sieht u.a. eine Erhöhung der persönlichen Freibeträge vor. Gerade bei den zum Kreis der Pflichtteilsberechtigten gehörenden Personen werden sich die Steuerfreibeträge wesentlich ändern (Ehegatte von 307.000 EUR auf 500.000 EUR; Abkömmlinge von 205.000 EUR auf 400.000 EUR; Eltern von 51.200 EUR auf 100.000 EUR). Vor dem Hintergrund dieser Änderungen kann es für diese Personengruppen sinnvoll sein, die Geltendmachung etwaiger Pflichtteilsansprüche zunächst zurückzustellen und erst das Inkrafttreten der Änderungen im neuen Erbschaftsteuerrecht abzuwarten. Pflichtteilsansprüche entstehen zivilrechtlich bereits mit dem Erbfall, § 2317 Abs. 1 BGB. Die Erbschaftsteuer darauf entsteht hingegen erst mit der Geltendmachung des Pflichtteilsanspruchs, § 9 Abs. 1 Nr. 1b ErbStG. Der Pflichtteilsberechtigte kann es somit durch sein eigenes Verhalten steuern, ob und zu welchem Zeitpunkt eine Erbschaftsteuer auf den Pflichtteil zur Entstehung gelangt und welches Recht anwendbar ist.

**Steuerfreibeträge  
werden erhöht**

Unter „Geltendmachung“ i.S. des Erbschaftsteuerrechts ist dabei das ernstliche Verlangen auf Erfüllung des Pflichtteilsanspruchs zu verstehen (Siebert, EE 06, 190). Ein bloßes Auskunftsbegehren oder eine Auskunftsklage stellen noch keine Geltendmachung dar (strittig ist dies für die Stufenklage, bei der der Leistungsantrag bereits mit deren Erhebung und schon vor Bezifferung rechtshängig wird; dazu Siebert, a.a.O.). Der Pflichtteilsberechtigte, der sich auf eine bloße Auskunft beschränkt, bringt damit unstreitig keine Steuer zur Entstehung. Sollte noch keine Verjährung des Pflichtteilsanspruchs drohen (§ 2332 BGB), empfiehlt es sich, vor Inkrafttreten des neuen Erbschaftsteuerrechts die Höhe des Pflichtteils zunächst noch ohne Auslösung des Tatbestands der „Geltendmachung“ zu klären. Liegt der zu erwartende Pflichtteilsbetrag über den aktuellen Freibeträgen, kann das Einfordern des Pflichtteils erst unter der Geltung des neuen Erbschaftsteuerrechts sinnvoll sein.

**Ggf. Pflichtteil noch  
nicht geltend ma-  
chen i.S. des Erb-  
schaftsteuerrechts**

### Beispiel

Der veritwete Vater V starb am 11.11.06. Alleinerbin ist seine Tochter T. Sohn S ist enterbt und hat einen Pflichtteilsanspruch nach V in Höhe von 1/4. Der Nachlasswert beträgt 1,6 Mio. EUR.

**Lösung:** Macht S seinen Pflichtteil jetzt geltend, hat er nach geltendem Recht auf seinen Pflichtteil von 400.000 EUR (1/4 aus 1,6 Mio.) einen Erbschaftsteuerfreibetrag von 205.000 EUR. Bei einem verbleibenden zu versteuernden Betrag von 195.000 EUR und einem Steuersatz von 15 % würde eine Erbschaftsteuer von 29.250 EUR anfallen. Wartet S hingegen das voraussichtlich in 2008 in Kraft tretende neue Erbschaftsteuerrecht mit den günstigeren Freibeträgen ab (für Kinder 400.000 EUR), wäre auf den Pflichtteil von 400.000 EUR keine Erbschaftsteuer fällig. Da aktuell keine Verjährung des Anspruchs droht, wäre ein Zuwarten sinnvoll. Der Anwalt (der auch steuerlich in der Beratungspflicht steht) muss den Mandanten zur Vermeidung von Haftungsansprüchen auf diese Umstände hinweisen.